

# Protokoll über Abstimmung

1. **Vorlage** (Fragestellung) \_\_\_\_\_

2. **Datum der Abstimmung** \_\_\_\_\_

3. **Ort der Abstimmung**  Urnenabstimmung  
 geheime Abstimmung an Kirchgemeindeversammlung

4. **Abstimmungsvorgang**

a) Anzahl versandter / ausgeteilter Stimmunterlagen		a
b) Eingegangene Stimmzettel		b
c) Ungültige Stimmzettel (vgl. § 80 Abs. 3 KOG)	c	
d) Leere Stimmzettel	d	
e) Massgebende Stimmzettel ( $e = b - c - d$ )		e

5. **Abstimmungsergebnis**

Mit JA haben gestimmt	JA	f
Mit NEIN haben gestimmt	NEIN	g
Total Ja- und Nein-Stimmen ( $h = f + g$ ; Kontrolle: $h = e$ )		h

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen jene der Nein-Stimmen übertrifft.

Die Vorlage wurde	<input type="checkbox"/>	angenommen	mit	JA	j	%
	<input type="checkbox"/>	verworfen		NEIN	n	%

( $j = f/h*100$ ;  $n = g/h*100$ )

6. **Beurkundung der Abstimmung** durch das Wahlbüro

	Name	Unterschrift		Name	Unterschrift
Präsident/in der Kirchgde.	_____	_____	Stimmen-zähler/in	_____	_____
Aktuar/in	_____	_____	Stimmen-zähler/in	_____	_____
Ort, Datum	_____		Allfällige Zusatzbemerkungen zum Abstimmungsverlauf bitte auf separatem Blatt notieren und gemeinsam unterzeichnen!		

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

## Die wichtigsten Regeln

### 1. Vorlage

Eine Vorlage ist mit einer eindeutigen Fragestellung zu versehen. Diese lautet i.d.R., ob der Stimmende die Vorlage annehmen will. Wird ein Geschäft der Urnenabstimmung unterbreitet, so hat die Kirchenvorsteherschaft ihren Antrag an die Stimmbürger mit einer Botschaft zu begleiten.

### 2. Datum der Abstimmung

Als Datum gilt der Tag der Kirchgemeindeversammlung oder der letzte Tag der Urnenabstimmung (i.d.R. Sonntag).

### 3. Ort der Abstimmung

Über die Geschäfte der Kirchgemeinde wird grundsätzlich an der Kirchgemeindeversammlung beraten und beschlossen. Die Kirchgemeinden können jedoch für einzelne Sachgeschäfte bestimmen, dass diese regelmässig an der Urne beschlossen werden. Die Kirchenvorsteherschaften sind zudem befugt, für wichtige Sachgeschäfte die Urnenabstimmung anzuordnen. Nicht für die Urnenabstimmung zugelassen sind der Beschluss über den jährlichen Voranschlag (Budget) und die Abnahme der Rechnungen.

Über Sachgeschäfte wird an der Kirchgemeindeversammlung offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und mindestens ein Viertel (25%) der Stimmenden ihn unterstützt. Über diesen Ordnungsantrag findet keine Diskussion statt.

### 4. Abstimmungsvorgang

Der Stimmzettel ist persönlich und handschriftlich auszufüllen.

Gemäss § 80 Abs. 3 KOG sind ungültig:

- a. Stimmzettel, die zu Zweifeln über den Willen des Stimmenden Anlass geben;
- b. nichtamtliche Stimmzettel;
- c. anders als von Hand beschriftete Stimmzettel.

Im gleichen Haushalt lebende Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

Stimmberechtigte, die am Schreiben wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen verhindert sind, können eine andere Person ermächtigen, die Stimm- oder Wahlzettel nach ihrem Willen auszufüllen sowie die zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen vorzunehmen.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme an der Urne oder vorzeitig bei einer von der Kirchenvorsteherschaft bezeichneten Stelle persönlich oder brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des Stimmmaterials zulässig. Die Stimme hat spätestens am Vortag des Abstimmungstages einzutreffen.

### 5. Abstimmungsergebnis

In der Kirchgemeindeversammlung werden bei geheimer Abstimmung die abgegebenen Stimmzettel von den Stimmenzählern eingesammelt, unter Aufsicht des Vizepräsidenten oder Aktuars ausgezählt, und das Ergebnis wird der Versammlung von der vorsitzenden Person (i.d.R. Präsident/in) mitgeteilt.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen jene der Nein-Stimmen übertrifft. Ungültige und leere Stimmzettel werden dabei nicht berücksichtigt.

### 6. Beurkundung

Die Mitglieder des Wahlbüros (vgl. § 106 KOG) überwachen die Stimmabgabe und ermitteln das Ergebnis. Sie stellen das Protokoll der Abstimmung aus und unterzeichnen dieses. Es wird im Kirchgemeinearchiv aufbewahrt.

Stimmausweise und Stimmzettel, die bei Urnengängen oder bei geheimen Abstimmungen an Kirchgemeindeversammlungen abgegeben werden, sind einen Monat unter Verschluss aufzubewahren. Falls in dieser Zeit keine Beschwerde erhoben wird oder nach rechtskräftiger Erledigung von Beschwerden sind die Stimmausweise und Stimmzettel unter Aufsicht des Vorsitzenden des Wahlbüros zu vernichten.

### 7. Rechtsschutz

Beschlüsse von Kirchgemeinden können von jedem Stimmberechtigten sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innerhalb von 14 Tagen beim Kirchenrat durch schriftliche Beschwerde angefochten werden. Wer an einer Versammlung teilgenommen hat, kann sich wegen Nichtbeachtung von Vorschriften über die Durchführung von Gemeindeversammlungen nur beschweren, wenn er die Rüge dort schon vorgebracht hat.